

# G E W E R K S C H A F T

## PFLICHTSCHULLEHRERINNEN UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, [aps@goed.at](mailto:aps@goed.at)



Vorsitzender  
Paul Kimberger  
Tel.: (01) 53454-570  
E-Mail: [paul.kimberger@goed.at](mailto:paul.kimberger@goed.at)

BM:BF  
Bundesministerium für  
Bildung und Frauen

Per Mail an Adresse: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)

Wien, 3. Dezember 2014  
Kimberger/Wa/54/14

Betreff: **BM:BF-12.660/0002-III/2/2014**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-**  
**Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land-**  
**und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz**  
**über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und**  
**Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich**  
**ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an**  
**Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden**  
**STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

### Artikel 2

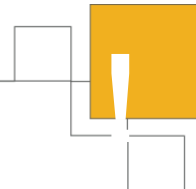
#### Änderung des Schulorganisationsgesetzes

§ 6 Abs. 4a erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Betreuungspläne sind für die Lernzeiten sowie für den Freizeitteil ganztägiger Schulformen festzusetzen. Hierbei ist festzulegen, dass die Lernzeiten jedenfalls der Bearbeitung von Hausübungen, der Festigung und Förderung der Unterrichtsarbeit im Unterrichtsteil und der individuellen Förderung der Kinder dienen, nicht jedoch der Erarbeitung neuer Lehrinhalte. Im Freizeitteil sind jedenfalls kreative, künstlerische, musische und sportliche Begabungen zu fördern.“

- **Es ist positiv zu bewerten, dass die Bearbeitung von Hausübungen in den Bereich der Lernzeiten fällt (egal ob gegenstandsbezogene oder individuelle Lernzeit)!**
- **Die individuelle Förderung der Kinder während der Lernzeiten birgt die Gefahr in sich, dass der klassische Förderunterricht, in der Form wie bisher, nicht mehr angeboten werden könnte!**





§ 6 Abs. 4a wird vor dem letzten Satz eingefügt:

„Die Festlegung der Zeiteinheiten für Lernzeiten und Freizeit hat so zu erfolgen, dass unter Hinzuziehung der im Unterrichtsteil vorgesehenen Wochenstunden im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ fünf Bewegungseinheiten, die nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Woche zu verteilen sind, gewährleistet sind.“

- **Wochenstunden – Bewegungseinheiten: Spricht man hier von fünf Unterrichtsstunden laut SchZG § 4 Abs.1 oder geht man von unterschiedlich langen Einheiten aus, die in Summe pro Woche 250 Minuten (SchZG § 4 Abs.1) ergeben sollen?**

§ 8 lit. j sublit. aa bis cc lautet:

„aa) ...

bb) ..., sowie

cc) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Lehrer, Erzieher, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist;“

- **sublit cc sollte heißen: „ jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung), die durch Erzieher, Freizeitpädagogen oder Personen mit anderer durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegender, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation zu besorgen ist bzw. durch Lehrer besorgt werden kann.“ (Freiwilligkeit muss gegeben sein!)**

§ 13. (1) bis (2) ...

(2a) ... zu bestellen. Die Landesausführungsgesetze haben festzulegen, dass für die Freizeit oder für zu bestimmende Teilbereiche des Freizeitteils auch andere zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil oder in den Teilbereichen des Freizeitteils geeignete Personen bestellt werden können, die hinsichtlich ihres Aufgabengebietes in der Freizeitbetreuung über eine der Ausbildung zum Freizeitpädagogen gemäß Hochschulgesetz 2005 grundsätzlich gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Einsatz solcher geeigneter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind. § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes findet Anwendung.

- **„grundsätzlich gleiche Qualifikation“ – kann man mit neun verschiedenen Landesausführungsgesetzen rechnen, da ja möglicherweise jedes Land unter dem Begriff „grundsätzlich“ etwas anderes versteht?**

§ 42. (1) bis (2) ...

(2a) ... zu bestellen. Für die Freizeit können auch andere auf Grund besonderer Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben im Freizeitteil geeignete Personen (§ 8 lit. j sublit. cc) bestellt werden. Der Einsatz solcher qualifizierter Personen ist auch dann zulässig, wenn diese nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes sind; § 56 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes findet Anwendung.

- **Die Entwurffassung sieht daher vor, dass durch Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen bestimmte, dem Berufsbild der Freizeitpädagogik an ganztägigen Schulformen entsprechende Ausbildungen genannt werden, deren erfolgreicher Abschluss zum**

**Einsatz in der Freizeitbetreuung berechtigen. Die dafür notwendige Verordnungsermächtigung durch das BM:BF muss noch vor Beschlussfassung dieses Gesetzes klar definiert werden**

- **Weiters ist vorgesehen, dass diese Personen auch dann zum Einsatz kommen können, wenn sie nicht Bedienstete des Schulerhalters einer öffentlichen Schule (Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband) sind, sondern ihrerseits ein Dienstverhältnis zu einer anderen physischen oder juristischen Person (VEREINE) haben, die sich dem Schulerhalter gegenüber zur Besorgung der Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Freizeiteil an ganztägigen Schulformen verpflichtet.**
- **Handelt es sich hierbei um ein Ehrenamt ohne jegliche Besoldung (wenn es sich nicht um einen Erzieher oder eine Erzieherin bzw. um einen Freizeitpädagogen oder eine Freizeitpädagogin handelt) und wenn die Führung dieses Freizeitbereichs durch Personen mit besonderen Qualifikationen doch besoldet wird, nach welchem Entlohnungsschema?**

*§ 131 Abs. 31 SchOG:*

Die überarbeitete Gesetzesgrundlage für die zu adaptierenden Lehrpläne (§ 6 Abs. 4a SchOG) sowie die Bestimmungen über den Einsatz von anderen geeigneten Personen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sollen mit 1. April 2015 in Kraft treten. ...

- **Die dafür notwendige Verordnungsermächtigung (Bestimmungen über den Einsatz) durch das BM:BF muss noch vor Beschlussfassung dieses Gesetzes klar definiert werden!**

Generell ist festzustellen, dass die Gruppengröße zu hoch angesetzt ist. Eine effektive Individualisierung und Differenzierung kann, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, erst ab einer Gruppengröße von maximal 15, unter erschwerten Bedingungen bei noch weniger Kindern, stattfinden. Eine bundesgesetzlich einheitliche Lösung im Bereich der Gruppengröße ist anzustreben !

Mit freundlichen Grüßen  
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer

Paul Kimberger  
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Andrea Masek